Preußische Gesetzsammlung

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1938 | Nr. 25

Inhalt:

(Nr. 14467.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen vom 21. März 1938 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. September 1938 (Gesetzsamml. S. 89). Vom 28. Dezember 1938.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 12 des Gesetzes über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen vom 21. März 1938 (Gesetzsamml. S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1.

(1) Die Oberschlesische Provinzial-Feuersozietät wird in die Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät, die Oberschlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt in die Niederschlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt eingegliedert.

(2) Die Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät erhält die Bezeichnung „Schlesische Provinzial-Feuersozietät", die Niederschlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt die Bezeichnung „Schlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt".

§ 2.

Das Vermögen der eingegliederten Anstalten einschließlich der Schulden geht auf die übernehmenden Anstalten über. Diese treten in die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverträgen ein. Für die Übernahmebilanz gilt als Stichtag der 1. Januar 1938.

§ 3.

Bis auf weiteres sind die Satzungen der übernehmenden Anstalten für das Geschäftsgebiet der übernommenen Anstalten sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder der Verwaltungsräte der übernommenen Anstalten werden Mitglieder der Verwaltungsräte der übernehmenden Anstalten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1938 in Kraft. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Bestimmungen trifft der Wirtschaftsminister und zwar, soweit es sich nicht um versicherungsfachliche Fragen handelt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Berlin, den 28. Dezember 1938.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

In Vertretung:

Brinkmann.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 292 vom 15. Dezember 1938 ist eine von dem Minister des Innern für das preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Dezember 1938 über Impfstoffe und Sera für den Gebrauch bei Tieren veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.